

**43. Verlegt ein Zollbeamter eine ihm gegenüber einem Dritten obliegende Amtspflicht, wenn er fahrlässig dem Zollschuldner eine unrichtige Auskunft über die Zollpflichtigkeit einzuführender Waren erteilt?**

Art. 131 RVerf.

III. Zivilsenat. Urk. v. 22. Mai 1928 i. S. Deutsches Reich (Bekl.)  
w. G. (Rl.). III 487/27.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte im Februar 1924 bei einer Firma in Saarbrücken 200 Kisten in Salzwasser eingelegte Bohnen in luftdicht abgeschlossenen Behältnissen gekauft. Die Ware ging am 31. März 1924 beim Zollamt in Stuttgart ein. Aus dem Zollbegleitzettel waren der Absender, das Gewicht und die Art der Waren sowie das Herstellungsland (Frankreich) ersichtlich. Der von der Klägerin mit der zollamtlichen Abnahme beauftragte Lehrling W. wendete sich auf dem Zollamt an den Zollsekretär B.; dieser besichtigte die Sendung äußerlich. Da er Zweifel hatte, ob die Ware zollpflichtig sei, besprach er sich mit dem Zollassistenten R. Beide kamen zu dem Ergebnis, die Ware sei zollfrei. B. teilte dies dem W. mit, der daraufhin schriftlich die zollfreie Einfuhr der Bohnen beantragte. B. bestätigte ebenfalls schriftlich die Zollfreiheit der Ware. Diese wurde von der Klägerin übernommen und dann veräußert.

Nachträglich stellte sich heraus, daß die Ware zollpflichtig war, und es wurde von der Klägerin am 19. Juni 1924 ein Betrag von 7830 *R.M.* Zoll nachgefordert. Durch Erlass des Reichsministers der Finanzen wurde der Betrag aus Billigkeitsgründen auf 4000 *R.M.*

ermäßigt. Diesen Betrag mit den aufgelaufenen Zinsen in Höhe von 338,40 *RM* hat die Klägerin gezahlt.

Sie verlangt jetzt die Rückzahlung der Beträge. Sie behauptet: Der Beklagte sei ihr zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der ihr durch die unrichtige Zollabfertigung der Ware und die unrichtige Auskunft über Zollfreiheit entstanden sei. Sie habe die Ware nur abnehmen wollen, wenn sie zollfrei hätte eingeführt werden können; dies habe ihr Beauftragter dem Zollbeamten ausdrücklich erklärt. Erst nachdem der Zollbeamte die Zollfreiheit bestätigt gehabt habe, sei die Ware abgenommen worden. Der Zollsekretär B. habe fahrlässig seine Amtspflichten ihr gegenüber verletzt. Er hätte bei sorgfältiger Prüfung der Zollvorschriften die Zollpflicht feststellen müssen. Beim Bestehen von Zweifeln hätte er sich an seinen Vorgesetzten wenden sollen, schließlich auch ihren Beauftragten darauf hinweisen müssen, daß er nicht zu einer verbindlichen Auskunft über die Zollpflicht der Ware befugt sei.

Der Beklagte bestreitet, daß seinen Beamten die zollfreie Auslieferung der Ware als Fahrlässigkeit angerechnet werden könne. Er trägt vor: Die einschlägigen Vorschriften seien nicht einfacher Natur. Der Beauftragte der Klägerin habe keine Auskunft über die Zollpflicht der Ware erbeten, auch nicht gesagt, daß er die Ware nicht übernehmen würde, wenn sie Zoll kostete. Aber auch wenn eine solche Auskunft verlangt worden wäre, könnte aus einer unrichtigen Auskunft kein Anspruch hergeleitet werden. Denn der Klägerin sei bekannt gewesen oder hätte doch bekannt sein müssen, daß die Zollbeamten keine verbindliche Auskunft über Zolltariffsätze erteilen könnten. Der Zollbeamte habe davon ausgehen dürfen, daß die Klägerin, die häufig mit dem Zollamt zu tun habe, die gesetzlichen Bestimmungen kenne. Eine Verpflichtung, auf die Unverbindlichkeit einer etwaigen Auskunft hinzuweisen, habe überdies nicht bestanden. Das Landgericht wies die Klage ab; das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision des Beklagten war erfolglos.

#### Gründe:

Die Ware, durch deren unrichtige zollamtliche Behandlung der Klägerin ein Schaden entstanden ist, bestand, wie erwähnt, aus „in Salzwasser eingelegten Bohnen in luftdicht abgeschlossenen Dosen“. Der Beauftragte der Klägerin hatte die Ware in seinem

dem Zollbeamten vorgelegten schriftlichen Antrag auf Zollbefreiung als „Bohnenkonserven“ bezeichnet. Der mit der Abfertigung beauftragte Zollbeamte konnte daher über die Natur des Einfuhrgutes nicht im unklaren sein. Wie das Berufungsgericht zutreffend feststellt, waren Bohnenkonserven nach den damals geltenden gesetzlichen Vorschriften zollpflichtig (vgl. die „Zusammenstellung“ RZBl. 1922 S. 68). Dies hätte der Zollsekretär B. wissen müssen. Wenn er Zweifel an der Bedeutung der gesetzlichen Vorschriften hatte, war es seine Pflicht, sich in einwandfreier Weise Gewißheit über die Zollpflicht der Gemüsekonserven zu verschaffen. Dieser Pflicht hat er nicht dadurch genügt, daß er den Fall mit einem Zollassistenten besprach. Er hätte sich an seinen Vorgesetzten wenden und dessen Rat erbitten oder mit seiner Hilfe die tarifrechtlichen Vorschriften nachprüfen müssen. Daß die Feststellung, ob Bohnenkonserven zollpflichtig sind, mit irgendwelchen erheblichen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre, kann nicht anerkannt werden. Es handelte sich nicht um einen ungewöhnlichen Einfuhrartikel, sondern um marktgängige Ware. Daher muß erwartet werden, daß jeder bei einem großen Zollamt mit der Abfertigung des Zollgutes beauftragte Beamte in der Lage ist, die Zollpflicht solcher Waren festzustellen. Bei sorgfamer Behandlung der Angelegenheit wäre der Zollbeamte hierzu auch imstande gewesen. Er hat danach fahrlässig gehandelt. Durch seine Fahrlässigkeit hat er auch eine ihm gegenüber dem Zollschuldner, der Klägerin, obliegende Amtspflicht verletzt. Für die Klägerin war die Entscheidung, ob die Ware zollfrei war oder nicht, von weittragender Bedeutung. Wenn die Ware für zollpflichtig erklärt worden wäre, hätte sie von der Einfuhr Abstand genommen; denn der Zollbetrag erreichte beinahe den Inlandspreis von Bohnenkonserven, so daß ein Verkauf der Konserven zu angemessenem Preise unmöglich gewesen wäre. Die Klägerin konnte daher beanspruchen, daß der Zollbeamte bei der zollamtlichen Behandlung der Ware ihr gegenüber mit aller Sorgfalt feststellte, ob die Ware zollfrei eingeführt werden dürfe, damit sie nicht durch die nachträgliche Erhebung des hohen Zollbetrags schweren Schaden erlitt. Wenn die Revision darauf hinweist, daß nach §§ 76, 212 RAbgD. ausdrücklich die Möglichkeit der Nachforderung von Zollbeträgen vorgesehen sei, die Zollfestsetzung also gewissermaßen nur vorbehaltlich der Berichtigung erfolge, so ergibt

sich gerade aus dieser Vorschrift wegen der weittragenden Folgen nachträglicher Zollerhebung die Pflicht für den Zollbeamten, gewissenhaft vorzugehen. Die Vorschrift stellt keinen Freibrief für die Zollverwaltung und ihre Beamten in dem Sinne dar, daß bei den Zollfestsetzungen nicht von vornherein mit der nötigen Sorgfalt, auch gegenüber dem Zollschuldner, verfahren werden müßte.

Die Revision macht auch mitwirkendes Verschulden der Klägerin geltend. Sie weist darauf hin, daß die Klägerin schon im Frühjahr 1924 in Zollsachen sehr bewandert gewesen sei, und behauptet, sie wäre verpflichtet gewesen, bei Abnahme der Ware auf die ungewöhnliche Höhe eines Schadens im Falle unrichtiger Verzollung aufmerksam zu machen. Beide Umstände sind ohne rechtliche Bedeutung. Das Verhalten der Klägerin ergibt nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, daß sie nicht gewußt hat, ob die Bohnenkonserven zollpflichtig waren. Nur hierauf kommt es an. Zu einem besonderen Hinweis auf die Höhe eines möglicherweise entstehenden Schadens war die Klägerin nicht verpflichtet. Der Beamte, der die Zollabfertigung vornahm, erlah aus den Zollbegleitpapieren Art und Menge der Ware; er sah auch, daß es sich um einen ganzen Eisenbahnwaggon mit Konserven handelte. Er mußte sich daher selbst sagen, daß erhebliche Werte in Betracht kamen, und mußte dementsprechend sorgsam verfahren.

Wenn der Beklagte schließlich geltend macht, es sei nicht festgestellt, ob die Klägerin den Zollbetrag unter Vorbehalt ihrer Schadenersatzansprüche gezahlt habe, und sie habe durch die vorbehaltlose Zahlung auf die Geltendmachung solcher Ansprüche verzichtet, so ist auch dieser Einwand rechtlich bedeutungslos. Die Klägerin war nach den zollrechtlichen Vorschriften verpflichtet, den angeforderten Zollbetrag zu zahlen, wenn sie sich nicht der zwangsweisen Weiterleitung aussetzen wollte. Ihr Schadenersatzanspruch, der auf einer anderen rechtlichen Grundlage beruht und auch zahlenmäßig nicht mit dem geschuldeten Zollbetrag übereinstimmt, wurde deshalb durch die Zahlung der Zollsumme nicht berührt. Ein Vorbehalt war zur Erhaltung der Schadenersatzansprüche der Klägerin nicht erforderlich.